

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3, 37 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 30. November 2015 (GVBl. I, S. 510) beschließt das Präsidium der Philipps-Universität Marburg am 29. April 2016 die nachstehende Gebührensatzung

**Gebührensatzung
für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang
„Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“/
“Education of The Blind and Visual Impaired“ mit
dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
an der Philipps-Universität Marburg vom
29. April 2016**

§ 1

Von den Studierenden des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengangs „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ werden gemäß § 16 Abs. 3 HHG Gebühren erhoben.

§ 2

(1) Studierende des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengangs „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ haben für jedes Semester, in dem sie in diesem Studiengang an der Philipps-Universität Marburg immatrikuliert sind, für das Studium und den Lehraufwand Gebühren zu entrichten.

(2) Im Falle einer Exmatrikulation der Studiengangsteilnehmerin oder des Studiengangsteilnehmers bis zum Vorlesungsbeginn, entfällt die Zahlungspflicht. Bereits gezahlte Gebühren sind zurück zu erstatten. Exmatrikuliert sich die Studierende oder der Studierende innerhalb von 1 Monat nach Vorlesungsbeginn verbleibt es bei 20% der Zahlungspflicht. Bei späterer Exmatrikulation werden die gesamten Gebühren für das Semester einbehalten.

(3) Unbeschadet der Gebühren nach dieser Satzung entstehen für die Studierenden Kosten durch den Semesterbeitrag und für die Unterbringung und Verpflegung während der verpflichtenden Präsenzzeiten. Die Rückerstattungsregelungen zum Semesterbeitrag sind dem Gesetz zur Einführung von Studienbeiträgen an den Hochschulen des Landes und zur Änderung weiterer Vorschriften“ in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

§ 3

(1) Die Höhe der nach § 2 Abs. 1 zu entrichtenden Gebühren wird vom Präsidium der Philipps-Universität Marburg festgelegt und mit Versendung des Zulassungsbescheids verbindlich.

(2) Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung beträgt der Gebührensatz 3.000,00 € pro Studiensemester, soweit der Gebührensatz nicht gemäß Abs. 5 durch Zuwendungen reduziert wird.

(3) Die Gebührenschuld für die Teilnahme am Weiterbildungsstudiengang entsteht mit der Zulassung zu dem Studiengang. Die jeweils aktuellen Gebühren sind innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist zu entrichten. Sowohl die Einschreibung in den Studiengang als auch die Rückmeldung zum Studiengang können erst nach Eingang des jeweils festgesetzten Gebührensatzes erfolgen.

(4) Es ist möglich einen Antrag auf Ratenzahlung zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung besteht nicht.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident kann besondere Vereinbarungen über Zuwendungen mit Dritten treffen, die die Studiengebühren generell oder zielgruppenspezifisch für Studierende des Studiengangs senken. Entsprechende Regelungen sind, wenn zutreffend, dem jeweils gültigen Anhang dieser Gebührensatzung zu entnehmen.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Damit tritt die Gebührensatzung nebst Anhang für den Weiterbildungsstudiengang „Blinden- und Sehbehinderung“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 12. Juli 2010 außer Kraft.

Marburg, den 11. Mai 2016

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause

Präsidentin der Philipps-Universität Marburg